

An das  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Weissenböck / 5216

Geschäftszahl:  
BMWA-14.690/0038-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz  
geändert wird (8. KBGG Novelle); Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ergangene Stellungnahme zum o.a. Betreff zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

**1 Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 24.07.2007  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Weissenböck / 5216

Geschäftszahl:  
BMWA-14.690/0038-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird (8. KBGG Novelle); Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum Entwurf einer 8. Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

### **1) Allgemeines:**

Da das Karenzgeldgesetz, für welches das BMWA, zuständig ist, in wesentlichen Passagen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) verweist, ist eine entsprechende Novellierung des Karenzgeldgesetzes (KGG) erforderlich. Der entsprechende Novellierungsvorschlag ist als Beilage angeschlossen. Es erscheint als sinnvoll, diesen seitens des BMGFJ gleich als Artikel 2 in die Regierungsvorlage zur Änderung des KBGG einzuarbeiten.

### **2) Zu Z 8 (§ 5a):**

Unklar sind die Auswirkungen der Flexibilisierung insbesondere:

- auf die Berechnung des Wochengeldes bei neuerlichen Geburten
- auf den Differenzbetrag nach § 6 Abs. 1 KBGG; soll dieser tatsächlich von der jeweiligen Höhe des Kinderbetreuungsgeldes abhängig sein?



**3) Zu Z 11 (§ 7 Abs. 3):**

In der derzeitigen Mutter-Kind-Pass-Verordnung sind 5 bestimmte Untersuchungen des Kindes bei diversen Fachärzten zu bestimmten Zeitpunkten festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Festsetzung dieser spezifischen Anzahl und Art an Untersuchungen und die gewählten Zeitpunkte medizinisch in diesem Entwicklungsstadium des Kindes Sinn machen und wichtig sind. Der Entwurf sieht vor, dass die 5. Untersuchung bei der Kurzleistung nicht mehr Voraussetzung für den ungekürzten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist.

Bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten wird diese Untersuchung als Voraussetzung tatsächlich keinen Sinn machen, da sie erst im 14. Lebensmonat vorgenommen werden muss. Für die zusätzlichen 3 Monate des anderen Elternteiles könnte sie jedoch als Voraussetzung beibehalten werden.

Unter einem wird eine Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 24.07.2007  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Elektronisch gefertigt.



## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Karenzgeldgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

...

#### **Artikel 2 Änderung des Karenzgeldgesetzes**

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 7 und im § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 7, § 5 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 KBGG“ jeweils durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 5, § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 2 und § 8a KBGG“ ersetzt.*
- 2. Im § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 12 Abs. 1 KBGG“ jeweils durch den Ausdruck „§ 12 KBGG“ ersetzt.*
- 3. Dem § 57 werden folgende Abs. 21 und 22 angefügt:*  
*„(21) § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“*

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich hinsichtlich der Änderung des Karenzgeldgesetzes auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 2 (Änderung des KGG):**

#### **Zu den Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 7, § 3 Abs. 5, § 17 Abs. 4 und § 57 Abs. 21 und 22):**

Die Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Artikel 2****Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Für Ansprüche auf Grund von Geburten vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 gilt ab 1. Jänner 2002, dass an die Stelle des Einkommens gemäß § 40 das Einkommen gemäß § 8 KBGG und an die Stelle der Freigrenzen gemäß Abs. 1 die Freigrenzen gemäß § 12 Abs. 1 KBGG treten.

§ 57. (1) bis (20) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 6, 8 Abs. 2 und 8a KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Die §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 6, 8 Abs. 2 und 8a KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Für Ansprüche auf Grund von Geburten vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2001 gilt ab 1. Jänner 2002, dass an die Stelle des Einkommens gemäß § 40 das Einkommen gemäß § 8 KBGG und an die Stelle der Freigrenzen gemäß Abs. 1 die Freigrenzen gemäß § 12 KBGG treten.

§ 79. (1) bis (20) ...

„(21) § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“